

BStGer BB.2014.95 vom 7. August 2014

Bundesstrafgericht, 2014-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2014.95

FR: TPF BB.2014.95 du 7 août 2014

IT: TPF BB.2014.95 del 7 agosto 2014

Regeste

Entschädigung der beschuldigten Person bei Einstellung des Verfahrens (Art. 429 ff. StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1308). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröff-

- 4 -

nete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer bringt u. a. vor, die Beschwerdegegnerin habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und den Grundsatz von Treu und Glauben missachtet, indem sie ohne Vorwarnung sein Gesuch um Fristerstreckung vom 2. Juni 2014 abgelehnt und ihn so der Möglichkeit der abschliessenden Antragstellung und Begründung seiner Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche beraubt habe (act. 1, S. 7).

Dem Beschwerdeführer kommt als vormals beschuldigter Person im Strafverfahren Parteistellung zu (Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO). Die von ihm geltend gemachte Verletzung des in Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO verankerten Grundsatzes von Treu und Glauben sowie der ihm insbesondere gestützt auf Art. 107 Abs. 1 StPO zustehenden Verfahrensrechte bewirken auf Seiten des Beschwerdeführers ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung bzw. Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Dezember 2013 keinerlei besondere Dringlichkeit, über die Entschädigungs- und Genugtuungsfragen zu entscheiden. Insbesondere aber hätte es der Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben angesichts der bereits mehrfach erstreckten Frist geboten, dem

Beschwerdeführer anlässlich der Bewilligung eines der Fristerstreckungsgesuche klar zu signalisieren, dass die Beschwerdegegnerin davon ausgehe, der Beschwerdegegner habe zur Anmeldung und Bezifferung seiner Ansprüche nun genügend Zeit gehabt, und die Fristerstreckung daher ausdrücklich als letztmalige zu gewähren. Die vorliegend erfolgte Abweisung des Fristerstreckungsgesuchs erfolgte demgegenüber ohne jegliche Vorwarnung oder Vorankündigung. Im Ergebnis bewirkte die Beschwerdegegnerin so auch eine Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers, sich zur Entschädigungsfrage zu äussern und diesbezüglich Beweisanträge zu stellen bzw. Beweise anzubieten, und somit eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör.

E. 2.1

Gemäss Art. 107 Abs. 1 StPO haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Namentlich haben sie das Recht, sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern (lit. d) und Beweisanträge zu stellen (lit. e). Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_815/2013 vom 22. April 2014, E. 2.2 mit Hinweis).

E. 2.2

Gemäss Art. 92 StPO können die Behörden von Amtes wegen oder auf Gesuch hin die von ihnen angesetzten Fristen erstrecken und Verhandlungstermine verschieben. Das Gesuch muss vor Ablauf der Frist gestellt werden und hinreichend begründet sein. Der Formulierung von Art. 92 StPO ("können") ist zu entnehmen, dass diese Bestimmung den Parteien selbst im Falle eines ersten Gesuchs kein absolutes Recht auf Erstreckung einer Frist oder auf Verschiebung eines Termins gewährt (siehe die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2013.161 vom 7. November 2013

- 5 -

und BB.2012.68 vom 17. Juli 2012, jeweils E. 2.1 m.w.H.). Jedoch haben die Strafbehörden auch bei der Ansetzung und Erstreckung von Fristen den Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten (Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO; in diesem Sinne RIKLIN, StPO-Kommentar, Zürich 2010, Art. 92 StPO N. 4).

E. 2.3

Nachdem die vorliegend dem Beschwerdeführer angesetzte Frist zur Anmeldung und Bezifferung seiner Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen infolge der mehrmonatigen Arbeitsunfähigkeit seines Verteidigers bereits einige Male erstreckt worden war, ersuchte dieser am 13. Dezember 2013 um eine weitere Erstreckung der Frist bis 15. Februar 2014. Zur Begründung führte er an, dass er aus terminlichen Gründen noch nicht dazu gekommen sei, einen Termin für die zwischen den Parteien im Raum stehende Besprechung zwecks Erörterung der Schadenspositionen zu vereinbaren. Das entsprechende Gesuch wurde von der Beschwerdegegnerin kommentarlos bewilligt (Akten BA, pag. 16-02-0127 f.). Am 14. Februar 2014 ersuchte er um eine weitere Erstreckung der Frist bis 31. März 2014, wobei er geltend machte, demnächst die Verteidigungskosten und die Genugtuungsforderung vorlegen zu können, für die Berechnung des wirtschaftlichen Schadens aber noch mehr Zeit zu benötigen. Auch dieses Ersuchen wurde kommentarlos bewilligt (Akten BA, pag. 16-02-0130 f.). Am 21. Februar 2014 reichte der Beschwerdeführer die Honorarnote seines Verteidigers ein und forderte nebst einer

Genugtuung in der Höhe von Fr. 25'000.-- eine Schadenersatzzahlung in derselben Höhe für seine "Umtriebe". Der ihm erwachsene wirtschaftliche Schaden werde vom Treuhänder noch zu berechnen und anschliessend mit der Beschwerdegegnerin zu besprechen sein (Akten BA, pag. 16-02-0133 f.). Anhand dieser Eingabe durfte die Beschwerdegegnerin offensichtlich nicht davon ausgehen, dass es sich hierbei um die abschliessende Anmeldung und Bezifferung des wirtschaftlichen Schadens durch den Beschwerdeführer handelt. Während diesbezüglich noch laufender Frist ersuchte der Beschwerdeführer am 31. März 2014 – genau die Errechnung dieses wirtschaftlichen Schadens betreffend – um eine weitere Fristerstreckung bis 2. Juni 2014 (Akten BA, pag. 16-02-0142 f.). Die Auffassung der Beschwerdegegnerin, um eine Fristverlängerung sei nicht mehr ersucht worden (vgl. act. 3, S. 2), erweist sich daher als unzutreffend. Weiter ist den Akten zu entnehmen, dass dieses Gesuch vom 31. März 2014 von der Beschwerdegegnerin überhaupt nicht beantwortet worden ist, auch nicht in abschlägigem Sinne. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass hier der Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben auch auf Seiten des Beschwerdeführers geboten hätte, sich innert kurzer Frist bei der Beschwerdegegnerin zu erkundigen, wie sie sein Gesuch um Fristerstreckung behandeln wolle. Das blosses Schweigen der Beschwerdegegnerin durfte der Beschwerdeführer nicht einfach als Bewilli-

- 6 -

gung seines Gesuchs um Fristerstreckung interpretieren. Jedoch gab die Beschwerdegegnerin vorliegend durch ihre materielle Behandlung des neuerlichen Ersuchens vom 2. Juni 2014 zu verstehen, dass wohl auch sie noch davon ausging, dass die Frist noch laufe. Das letzte Gesuch des Beschwerdeführers vom 2. Juni 2014 um Erstreckung der Frist, wurde von der Beschwerdegegnerin nämlich nur mit der Begründung abgewiesen, der Beschwerdeführer habe nun genügend Zeit gehabt zur Anmeldung seiner Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche. Davon, dass die Frist per 31. März 2014 bereits abgelaufen wäre, war keine Rede (Akten BA, pag. 16-02-0145). Mit der gleichzeitigen Zustellung des Entscheides betreffend Entschädigung und Genugtuung verunmöglichte es die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zudem, die von ihm noch vorbehaltenen Schadenspositionen zu beziffern und zu belegen.

Das geschilderte Vorgehen der Beschwerdegegnerin erscheint als unangemessen. Einerseits signalisierte sie durch ihre mehrfach kommentarlos gewährten Fristerstreckungen, dass sie den vom Beschwerdeführer geltend gemachten, erhöhten Zeitbedarf für die Errechnung des erlittenen Schadens als hinreichenden Grund im Sinne von Art. 92 StPO angesehen hat. Weiter bestand insbesondere nach Abschluss des Strafverfahrens am

E. 3

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als begründet. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Beschwerdegegnerin ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer vor der Ausfällung des Entscheides betreffend Entschädigung und Genugtuung eine angemessene (allenfalls letztmalige) Frist zur Anmeldung und Bezifferung des von ihm angeblich erlittenen Schadens anzusetzen.

- 7 -

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO und Art. 21 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]; siehe auch das Urteil des Bundesgerichts 1B_193/2013 vom 12. Dezember 2013, E. 3).

E. 4.2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Entschädigung für seine Aufwendungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Diese ist ermessensweise festzusetzen auf Fr. 1'500.-- (vgl. Art. 10 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 BStKR).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.